

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	17 (1919-1920)
Heft:	9
Artikel:	Das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung mit Hinsicht auf den Beitritt des Kantons Zürich
Autor:	Schmid, C. A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837806

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Bewaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 5 Franken.
Postabonnenten Fr. 5. 20.
Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 20 Cts.

17. Jahrgang.

1. Juni 1920.

Nr. 9.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung mit Hinsicht auf den Beitritt des Kantons Zürich.

Von Dr. C. A. Schmid, Zürich I.

Dieses Konkordat ist nach dem Texte vom 26. Mai 1916 vom Bundesrat am 9. Januar 1920 in Kraft erklärt worden und am 1. April 1920 in Wirksamkeit getreten. Es umfaßt die 9 Kantone: Bern, Uri, Schwyz, Solothurn, Baselstadt, beide Appenzell, Graubünden, Tessin mit folgenden resp. Einwohnerzahlen: 646,000, 22,000, 58,000, 117,000, 136,000, 58,000, 15,000, 11,000, 156,000, = Total 1,425,000.

Die Schweizerwohnbevölkerung beträgt 3,75 Millionen. Das Konkordat gilt natürlich nur für Schweizerbürger (1910: 3,2 Millionen) in der Schweiz.

Aus dem früheren Bericht des Bundesrates vom 31. Juli 1913, der sich zur Konkordatsfrage ablehnend verhielt, mag hier vergleichsweise folgendes erwähnt werden:

10 Kantone und 2 Halbkantone haben sich bereit erklärt, 9 Kantone und 4 Halbkantone, darunter Zürich, lehnen ab.¹ Die ablehnenden Kantone verhalten sich zu den annehmenden wie 13 : 12, indessen weisen die letztern zusammen eine um 292,037 größere Bevölkerungszahl auf als die ersten. Das Konkordat sei doch nichts Bindendes und Sicherer, zudem müßte zuerst die Motion Luz und Konsorten erledigt werden.

Der begehrteste Kanton, Zürich, mit 503,000 Einwohnern, ist nicht beigetreten und zeigt auch keine Geneigtheit dazu. Es ist ausgemacht und zugegeben, daß die Kantone Thurgau, Aargau, St. Gallen ihren Beitritt von demjenigen des Kantons Zürich abhängig machen.

Zwar war der Kanton Zürich bei der Kriegsnotvereinbarung vom 24. Dezember 1914, die am 31. März 1920 auslief, von Anfang an als Mitglied, und die Erfahrungen mit der Vereinbarung waren gute. Allein es stand von vorne herein die temporäre Dauer der Vereinbarung fest, und für das Konkordat sind jene Erfahrungen keineswegs beweisend oder genügend. Der am Konkordat am meisten interessierte Kanton ist Bern; der bekanntlich eine gewichtige „auswär-

tige" Armenpflege und Armenlast besitzt. Das Konkordat bezweckt ja wohl einerseits die Ausgleichung auf dem Gebiete der interkantonalen Armenfürsorge, also die Entlastung der Heimatkantone auf Kosten der Wohnkantone und damit allerdings den Verzicht der Wohnkantone auf die *Heimhaftung* (B.B. Art. 45).

Der Kanton Bern hatte 1917 Berner im Kanton Zürich: 20,570, Aargau: 13,360, Solothurn: 24,851, Thurgau: 7277, Waadt: 32,208, St. Gallen: 5472, Neuenburg: 34,003, Basel: 8097, Luzern: 9452.

Im Kanton Bern sind Kantonsbürger anderer Kantone 67,570, nämlich Zürcher: 7567, Solothurner: 9858, Aargauer: 13,375, Waadtländer: 4285, Neuenburger: 7067.

Die heutigen Konkordatskantone stellen sich nach der Volkszählung von 1910 bezüglich gegenseitiger Frequenz wie folgt:

Bürger von

Baselstadt		1824	= 18835
Appenzell A.-Rh.		2995	
" J.-Rh.		448	
Uri		571	
Solothurn		3252	
Tessin		1317	
Graubünden		2899	
Schwyz		6529	
Bern (1917)		20570	

Bürger des Kantons Zürich sind wohnhaft in

Baselstadt		3264	= 10661
Appenzell A.-Rh.		1660	
" J.-Rh.		51	
Uri		454	
Solothurn		1375	
Tessin		717	
Graubünden		2113	
Schwyz		1027	
Bern (1917)		7567	

Die Bilanz ergibt somit: Zürcher in den 9 Konkordatskantonen 18,228 und Konkordatskantonsangehörige im Kanton Zürich 39,405, also im Kanton Zürich erheblich mehr als das Doppelte von Kantonsfremden aus Konkordatskantonen als Zürcher bei ihnen.

Schon in den Vorarbeiten der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz vom Jahre 1912 zum Konkordat betreffen die wohnörtliche Unterstützung wurde festgestellt, daß der Kanton Zürich der durch Kantonsfremde Unterstützungsbedürftige am meisten belastete Wohnkanton ist. Herr Pfarrer A. Wild hat damals auf Grund von speziellen Enqueten eine Tabelle angefertigt, die ergibt, daß der Kanton Zürich durch Aargauer, Thurgauer, Berner, Schaffhauser, St. Galler, Luzerner, Glarner mit rund 62,000 Fr. pro Jahr mehr belastet ist. Darauf folgt Genf mit 54,000 Fr. Mehrbelastung durch Berner und Waadtländer, dann Neuenburg mit 46,000 Franken Mehrbelastung durch Berner und Waadtländer, St. Gallen mit 40,000 Franken Mehrbelastung durch Thurgauer, Appenzeller, Berner, Glarner und Zürcher, Baselstadt mit 37,0000 Fr. Mehrbelastung durch Basellandschafter, Aargauer, Berner und Zürcher usw. An diesen Tatsachen ist durch die neuesten

Verschiebungen bevölkerungspolitischen Charakters im großen und ganzen nicht viel geändert worden. Die Tatsache besteht vor allen Dingen unbeschränkt, daß ein Konkordat ohne die Mitwirkung des Hauptkantons Zürich den durchschlagenden Ausgleich nicht erreicht. Dieser Kanton ist trotz des starken Ausländer-einschlages, des größten aller Kantone, derjenige, dessen Bürger am wenigsten gezwungen sind, auszuwandern, um im Ausland Verdienst zu suchen. Zimmerhin soll die Bedeutung der Fremdenfrage auch für den Kanton Zürich ja nicht unterschätzt werden. Denn die Stadt Zürich, die gut $\frac{2}{5} = 40\%$ der Kantonsbevölkerung enthält, beherbergt heute (1920) noch 25 % Ausländer, gegen 35 % vor dem Krieg.

1910

Kanton Zürich	503,000 Einwohner
Bürger	265,000 = 53 %
Fremde	238,000 = 47 %
a. Ausländer	103,000 = 20 %
b. Schweizer	135,000 = 27 %

1916

Stadt Zürich	203,665 Einwohner
Bürger der Stadt	46,131 = 24 %
Bürger des Kantons	55,000 = 28 %
Bürger der Schweiz	45,540 = 21 %
Ausländer	56,994 = 27 %
(Deutsche)	42,547 = 20 %)

Die Demographie der Schweiz ergibt, daß die Ausländer durch Zuwandlung pro Jahr um 10,000 Einheiten zunehmen, die Schweizer durch Auswanderung um 5000 abnehmen. Verhältnis 2 : 1. Auch der Kanton Zürich ist an der Verteilung der Niederlassungsverhältnisse durch Verträge oder autonome Geleisgebung im höchsten Grade interessiert.

Der Grundgedanke des Konkordates ist der Ausgleich, d. h. die Verbesserung der auswärtigen Armenpflege.

Der Kanton Zürich ist — z. B. im Gegensatz zu Bern, das eine sehr ausgesprochene Auswärtigen-Armenpflege hat — nicht kritisch mitbeteiligt, indem seine auswärtige Armenlast nur circa 5 % des Armenlastentotals ausmacht.

Gerade die Konkordatskantone sind für Zürich weder aktiv, noch passiv interessiert. Insofern kann man es verstehen, wenn der Kanton Zürich einerseits aus finanziellen Gründen, andererseits auch aus armenpolitischen Gründen, weil er ein Bundesgesetz über den eidg. Unterstützungswohnsitz vorzieht, nicht für dieses Konkordat begeistert ist.

Wenn es sich nur um die reine Humanität handelte, könnte der Kanton Zürich schon mitmachen. Aber es spielen eben noch andere Momente mit. Richtig ist, daß die freiwillige Armenpflege — im Gegensatz zum Staat — im Kanton Zürich natürlich das Konkordat begrüßen würde, weil sie alsdann durch den Staat entlastet würde.

Die Bürgergemeinden des Kantons haben an der Sache kaum ein Interesse.

So ergibt sich zum Schluß, daß die Beitragsfrage für den Kanton Zürich noch sehr wohl geprüft und überlegt zu werden verdient.

Rückerstattungspflicht.

Die zürcherische Armenpflege X. hatte für das nunmehr 8jährige, vom Gericht als unehelich erklärte Kind der Beschwerdeführerin, Frau N., von seiner Geburt an vollständig zu sorgen. Die Mutter leistete trotz Aufforderung